

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und der Arbeiterschaft in der Mehl und Zucker verarbeitenden Industrie

Monatsabonnement 70 & Grundpreis (ohne Bestellgeld) mal Buchhandelschlüsselzahl
Inserate werden bis auf weiteres nicht angenommen

Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantke, Hamburg, Besenbinderhof 57
Verlag: Jos. Diermeier, Hamburg
Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Uner & Co., Hamburg

Redaktionschluss Sonnabend morgen
Telegramm-Adresse:
Bäckerverband Hamburg, Besenbinderhof 57

Der Achtfundentag bleibt Gesetz!

Vom Reichsarbeitsministerium wurde durch WTB. folgende Notiz über die Regelung der Arbeitszeit der Presse veröffentlicht:
„Nachdem die Gültigkeit der Demobilisierungsverordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und über die Arbeitszeit der Angestellten mit 17. November 1923 abgelaufen ist, gelten wieder die Beschäftigungsbeschränkungen der Gewerbeordnung; die Beschränkungen der Verordnungen über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 und die des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau unter dem Tage vom 17. Juli 1922 sind unberührt geblieben. Selbstverständlich bestehen auch die durch Tarif- und Arbeitsverträge geschaffenen Bindungen trotz des Fortfalles der gesetzlichen Bestimmungen weiter.“

Durch die Nichtverlängerung der Demobilisierungsverordnung wurde, wie von Wilhelm Dittmann, ehemaligem Mitglied des Rates der Volksbeauftragten, im „Vorwärts“ nachgewiesen wird, das Gesetz über den Achtfundentag nicht außer Wirksamkeit gesetzt. Genosse Dittmann schreibt:

„Ueber den Rechtszustand bezüglich des Achtfundentages werden völlig falsche Auffassungen verbreitet. Es wird fortgesetzt so dargestellt, als wenn der Achtfundentag in Deutschland auf einer Verordnung des Demobilisierungskommissars vom 23. November 1918 beruht habe und nunmehr mit dem Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung aufgehoben sei. Eine halbamtliche Mitteilung, die durch die Presse geht, stellt diese Behauptung auf und fügt hinzu, daß jetzt wieder die früheren Beschäftigungsbeschränkungen der Gewerbeordnung in Geltung seien. Das ist absolut falsch.“

Der Achtfundentag in Deutschland beruht überhaupt nicht auf einer Demobilisierungsverordnung, sondern auf Gesetz, und die jetzt abgelaufene Demobilisierungsverordnung (nicht „Verordnung“) war lediglich eine Ausführungsanweisung auf Grund des Gesetzes. Das Gesetz, das den Achtfundentag eingeführt hat, ist die große „Verordnung mit Gesetzeskraft“, die von dem derzeitigen einzigen Gesetzgeber für das Reich, dem „Rat der Volksbeauftragten“, am 12. November 1918 verkündet und durch das „Übergangsgesetz“ am 1. März 1919 von der Nationalversammlung ausdrücklich legalisiert worden ist. Die große „Verordnung mit Gesetzeskraft“ vom 12. November 1918 hob den Belagerungsstand, die Zensur, das Hilfsdienstgesetz und die Gewerbeordnungen, alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, der freien Meinungsäußerung, der Religionsausübung und der Arbeitervorschreibungen auf, gewährte Amnestie für politische Straftaten, führte die Arbeitslosenunterstützung ein, proklamierte das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für Männer und Frauen vom 20. Lebensjahre an für Reich, Staat und Gemeinden und bestimmte ferner wörtlich:

„Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtfundentagige Maximalarbeitsstag in Kraft treten.“

Die 11 Tage später erlassene Anordnung des Demobilisierungskommissars vom 23. November, die fälschlich als die Grundlage des Achtfundentages ausgegeben worden ist, beruhte auf der „Verordnung mit Gesetzeskraft“ vom 12. November 1918. Diese Verordnung der Volksbeauftragten hätte nur von der Nationalversammlung aufgehoben werden können. Das ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern die Nationalversammlung hat am 1. März 1919 diese Verordnung mit allen übrigen Verordnungen der Volksbeauftragten ausdrücklich aufrechterhalten. Damals wurde das von den Volksbeauftragten vorgelegte, vom Volksbeauftragten Landsberg eingehend begründete „Übergangsgesetz“ beraten und angenommen, dessen § 1 folgenden Satz 2 enthält:

In Kraft bleiben auch alle von dem Räte der Volksbeauftragten ... bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen.

Mit diesem Übergangsgesetz ist der Achtfundentag in Deutschland gesetzlich als „Maximalarbeitsstag“ gemäß der Verordnung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 festgelegt. Die jetzt abgelaufene Demobilisierungsverordnung ließ gewisse Ueberschreitungen des Achtfundentages zu. Mit dem Fortfall der Demobilisierungsverordnungen sind auch diese Ueberschreitungen gefallen. Jetzt besteht als Rechtszustand der „schematische“ Achtfundentag als „Maximalarbeitsstag“. Das ist der tatsächliche Rechtszustand!

Keine Nachtarbeit in Bayern.

Die Bayerische Anordnung steht auf dem Papier. In keinem Großbetrieb wird nachts gearbeitet. Selbst einen früheren Beginn der Arbeit, wie von der Geschäftsleitung des Konsumvereins Sendling-München verlangt wurde, lehnten die Kollegen ganz entschieden ab. Das gleiche Ergebnis bei Seidl. Diese beiden Betriebe hatten nicht einmal das Glück, die innerhalb der achtfundentägigen Arbeitszeit festgelegten und tariflich vereinbarten Pausen zu beseitigen. Seidl wurde mit seinem „arbeiterfreundlichen“ Ansuchen auch vom Gewerbeamt abgewiesen. In den übrigen Großbäckereien wurde überhaupt kein Versuch bei den Arbeitern unternommen, von der Bayerischen Freiheit der Nachtarbeit Gebrauch zu machen. Versuche, die Zurücknahme der Anordnung zu erreichen, scheiterten. Mit der lafonischen Erklärung, des nunmehr auf Abruf gestellten Landwirtschaftsministers, daß die Anordnung

doch niemand zwingt, bei Nacht zu arbeiten, wurden die Verhandlungen beendet.

Die bayerischen Bäckermeisterinnungen schlossen sich der Forderung ihrer Münchner Kollegen an. Sie verpflichteten ihre Mitglieder, unter keinen Umständen die Freigabe der Nachtarbeit von den Regierungspräsidenten zu erwirken und sich streng an die Vorschriften der Reichsverordnung vom 23. November 1918 zu halten.

Dank dem geschlossenen Aufmarsch der Anhänger des gesetzlichen Nachtbrotverbotes blieb der hinterhältig geführte Streich des Konsumvereins Sendling-München ein Luftspiel. Die Arbeiterschaft in Bayern ist empört über dieses Vorgehen der Konsumgenossenschaften, die selbst die Hilfe eines Rahr erbitten, der in den gleichen Tagen, als die Anordnung erlassen wurde, die sozialdemokratische Presse verbot und die kommunistische Partei auflöste. Sie weiß nunmehr, daß sogar

Der Beitragskassierer sagt: Zahle Deine Beiträge regelmäßig.

Zahle sie jede Woche. Bleibe damit nicht im Rückstand, weil es sonst zu schwer ist, nachzutommen. Schuldenmachen ist eine schlechte Gewohnheit. Glaube nicht, daß Du mir, dem Kassierer, den Beitrag zahlst. Du zahlst ihn einer Einrichtung, die mehr Gutes für Dich und Deine Familie getan hat, als irgendeine andere. Die Beiträge kommen in die Kasse des Verbandes. Dessen Vermögen ist das Vermögen aller Mitglieder, auch Deines. Der Kassierer ist nur Vermögensverwalter des Verbandes. Darum erschwere dir nicht die Erfüllung meiner Pflicht!

Kräfte in den Reihen der Arbeiterbewegung am Werke sind, um die Aufhebung der sozialen Erdrückungen mit Unterstützung der Todfeinde der Arbeiterschaft zu erreichen.

Das Zentralorgan der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei, der „Vorwärts“, gibt den Genossenschaften unzweideutig zu verstehen, sie sollen sich durch ihr Vorgehen, aus den Händen der Militärdiktatur die Nachtarbeit in ihren Bäckereien zu bekommen, die Sympathie der Arbeiter nicht verschmerzen, und bemerkt dazu:

Einige Hintertrepppolitiker hatten es, wie es der „Vorwärts“ bereits gemeldet hat, fertiggebracht, durch Schwindel-maßnahmen den ungekrönten König von Bayern, Herrn v. Rahr, breitzuschlagen, daß er das Nachtbrotverbot in Bäckereibetrieben mit 10 und mehr Gehilfen aufhob. Die Innungen Bayerns haben es abgelehnt, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Nach ihrem Beschluß ist jeder Meister ein Verräter am Gewerbe, der seine Gehilfen des Nachts arbeiten läßt beziehungsweise selbst arbeitet.

In München war es die Firma Seidl, die nachts 12 Uhr mit der Arbeit beginnen wollte. Die Belegschaft lehnte dies einmütig ab. Kein Gehilfe erschien zur Arbeit, obwohl ihnen bei Nichtankunft der Arbeit Entlassung angedroht war. Die Firma erklärte am andern Tage, die Frage vorerst nochmals zurückzustellen und trat damit den Rückzug an. Alle andern Großbetriebe haben sich an den Innungsbeschuß gehalten.

Im Konsumverein Sendling-München sollte nach der Anordnung der Verwaltung am Dienstag um 4 Uhr morgens mit der Arbeit begonnen werden. Sämtliche Bäckergehilfen erschienen jedoch erst um 6 Uhr zu dem vom Reichsgesetz vorgesehenen Arbeitsanfang. Auch der Konsumverein hat sich dann dem einmütigen Willen der Arbeiterschaft gebeugt. Den Herrschaften, die im trüben fischen, ist dadurch eine schwere moralische Ohrfeige verjett worden, und Herr v. Rahr hat sich damit zwischen zwei Stühle gesetzt. Er scheint das Geschäft zu haben, es selbst mit seinen getreuesten Anhängern immer mehr zu verderben.

Die Bäckergesellschaft weiß, was ihr von bestimmter reaktionärer Seite droht. Die Organisation, der Zentralvorstand der Bäcker und Konditoren, hat gegen die Absicht, den Achtfundentag, die Nachtarbeit und damit auch die Sonntagsruhe zu beseitigen, um sie so wieder in die früheren Sklavenverhältnisse zurückzuwerfen, den schwersten gewerkschaftlichen Kampf angedroht. Die Sympathie der deutschen Arbeiterschaft wird bei diesem schweren Kampf gegen die bayerischen Reaktionsäre mit den Bäckergesellen sein. Auch in Norddeutschland sind Kräfte am Werke, um das Rahr'sche Attentat auch hier nutzbringend zu verwerten. Wir wollen hoffen, daß die Konsumvereine sich von dieser anrüchigen Gesellschaft fernhalten.

Wie in Bayern, so versuchen die Konsumgenossenschaften, nach uns zugehenden Berichten, auch anderwärts bei den Wehrkreis-Kommandanturen die Aufhebung des Verbotes der Nachtarbeit für die Großbetriebe zu erreichen oder beantragen bei den Landesregierungen die Einführung des Dreischichtbetriebes. Das hierbei wieder mit den dümmsten Argumenten der Rücksicht begründet wird, wundert nicht mehr; denn vom kulturellen, ethischen, sozialen und gewerbetehygienischen Gesichtspunkt aus läßt sich bei aller Schaum-schlagerei doch nicht die Wiedereinführung der Nachtarbeit verfechten. Als neue, gewichtige Momente werden Brotmangel und Brotpreis der Öffentlichkeit vorgetragen. Die Konsumvereinsleiter müßten große geschäftliche Trottel sein,

wenn sie nicht selbst wüßten, daß der Brotmangel ganz andern Gründen zugeschrieben ist, nämlich der unerhörten Getreide- und Mehlpriesterhöhung bei Nichtvorhandensein wertbeständiger Zahlungsmittel. Wie dieses, so wissen sie auch, daß der kontinuierliche Betrieb das Brot um keinen Pfennig billiger herstellen kann als jetzt bei einer sechzehnstündigen Betriebsausnützung. Kohlenersparnisse werden durch Mehrlichtverbrauch aufgehoben. Der Genossenschaftsbewegung könnte nichts Schlimmeres angetan werden, wenn die Konsumvereine beauftragt würden, die Probe aufs Exempel zu machen und bei kontinuierlicher Arbeitsweise billiges Brot herstellen zu müssen. Sie würden recht bald von ihrer süßen Idee geheilt sein.

Bestimmt ist anzunehmen, daß allerorts die Konsumvereine bei den Landesregierungen Vorstöße unternehmen zur Einführung der Nachtarbeit. Es ist daher dringend geboten, überall auf dem Posten zu sein. Beweist den Genossenschaften, daß sie nicht imstande sind, ihre bestehenden Bäckereianlagen bei sechzehnstündiger Betriebszeit voll auszunützen, sondern daß viele Bäckereien infolge des Brotkonsumrückganges stillgelegt sind.

Zentrale Festschließung der Löhne für die Süßwaren-arbeiterschaft gescheitert.

Am 6. Dezember tagte in Dresden eine vom Zentral-ausschuß bevollmächtigte Kommission, um die Löhne für die Zeit vom 2. Dezember an neu zu regeln. Von den Arbeitnehmern beantragte Erhöhung des bis dahin geltenden Lohnes, der sich aus einem Grundlohn und Zuschlägen zusammensetzte, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Es wurde daher beschlossen:

Die Bezirksausschüsse werden verpflichtet, bis spätestens Donnerstag, den 13. Dezember 1923, für die Orte ihres Bezirkes den Lohn für die Zeit vom 2. Dezember 1923 an zu regeln.

Für Bezirke, wo eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet endgültig die vom Zentralausschuß bevollmächtigte Kommission, die am Dienstag, 18. Dezember 1923, tagt.

Die Bezirksausschüsse haben auch besondere Zulagen für das besetzte Gebiet zu vereinbaren.

Ausperrung bei Maul & Co. in Wernigerode.

Die Machterweiterung auf wirtschaftlichem Gebiete durch die Konzernbildung reizte die Firma, auch hinsichtlich der bestehenden tariflichen Abmachungen sich brutal über das Recht hinwegzusetzen. Mag sein, daß die Ankündigung des Reichsarbeitsministers über die Aufhebung des gesetzlichen Achtfundentages, die, auch hier wiederum betont, nicht den Tatsachen entspricht, oder der Umstand, daß die Unternehmer des Bezirkes Magdeburg sich von der Tarifgemeinschaft trennen wollen, dazu führte, daß am 20. November dem Betriebsrat eröffnet wurde, vom 26. November an wird täglich 10 Stunden gearbeitet.

Die Kollegenchaft lehnte das Dekret ab und erklärte der Firma, daß sie nicht berechtigt sei, einseitig die Vertragsbestimmung außer Wirksamkeit zu setzen. Als dann die Arbeiter und Arbeiterinnen am Montag, 26. November, zur üblichen Stunde mit der Arbeit beginnen wollten, fanden sie die Fabrikstore geschlossen. Die Firma hat also bergezogen, die Unbotmäßigkeit ihrer Beschäftigten durch die Aussperrung und Auszehrung zu dämpfen, als den Rechtsweg zu beschreiten und die untrüben Frage vor den Tarifinstanzen zur Entscheidung zu bringen.

Natürlich konnte sich die Organisation diesen flagranten Tarifbruch nicht gefallen lassen. Es wurde der Bezirksauschuß angerufen und dort beantragt: Der Bas erklärt das Vorgehen der Firma Maul als gegen den Tarifvertrag verstoßend. Die Aussperrung ist zurückzunehmen, und die Löhne sind zu bezahlen. Diesem konsequenten Antrag zum Schutze des Tarifvertrages erklärten auch die Arbeitgebervertreter ihre Zustimmung. Sie wollten aber den Zusatz anfügen, daß der Firma die Berechtigung gegeben wird, mit dem Betriebsrat über die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit gegen Bezahlung zu verhandeln. Dem Zusatz konnten wiederum unsere Vertreter die Zustimmung nicht geben, weil über Abänderungen der Vertragsbestimmungen nach dem Vertragsinhalt nicht die Betriebsräte, sondern die tariflich vorgehenden Instanzen zuständig sind. Es kam daher eine Einigung nicht zustande, und der zuständige Schlichtungsausschuß mußte angerufen werden. Dieser entschied gegen die Firma und sprach aus:

„Im Interesse der Firma, nicht zumindest zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens, kann der Schlichtungsausschuß in seiner Gesamtheit nicht unausgesprochen lassen, daß das Verfahren keinesfalls gebilligt werden kann, indem es nicht nur nicht in Einklang zu bringen ist mit tariflichen Vereinbarungen, sondern auch eine unzulässige einseitige Durchbrechung der Arbeitsordnung und des Tarifvertrages sowie eine Umgehung des Betriebsrätegesetzes und der Stilllegungsverordnung bedeutet.“

Die Auffassung der Firma, daß zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeitgeber berechtigt sei, etwa die zehnstündige Arbeitszeit von sich aus einseitig anzuordnen, ist rechtlich unhaltbar.

Nach dieser moralischen Verurteilung wird der Firma Maul & Co. nichts anderes übrig bleiben, als die Fabrikstore wieder zu öffnen. Sollte dennoch die Aussperrung weiter aufrechterhalten werden, so wird unsere Organisation sich

nicht mehr an den tariflich vorgezeichneten Inflationenweg gebunden erachten und mit andern der Organisation zusehenden Maßnahmen das reaktionäre Verhalten der Firma durchkreuzen. Es scheint nicht dem Anschein des Kaufmanns Kongerns zu dienen, wenn er bei gleichzeitigem Lohnabbau gegen Treu und Glauben der Tarifbestimmungen der Arbeiterschaft die geistigste Arbeitszeit dekretiert. Noch bestehen die tariflichen Abmachungen zu Recht, wie auch vom Reichsarbeitsminister offiziell bekanntgemacht wurde. Nach ist der Achtstundentag trotz aller hinterhältigen Schiebungen Gesetz, wie wir an einer andern Stelle nachweisen. Darum gibt es kein Abweichen von dieser Arbeitszeit, selbst wenn sich noch so sehr die Unternehmer bemühen, den Achtstundentag anzuordnen.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sowie das Eingreifen des Arbeitgeberbundes überzeugte die Firma, daß sie die Betriebsperre zu unrecht vorgenommen hatte. Am 3. Dezember wurde der Betrieb wieder geöffnet, und die Arbeit von der vollen Volksgemeinschaft aufgenommen.

Inkerfreigabe für die Industrie und Zuckerindustrie.

Die Verordnung über Zucker für das Wirtschaftsjahr 1923/24 vom 9. Oktober 1923 hat den zuckerverarbeitenden Industrien bekanntlich auch einen Zwang zur Kontingentierung wieder auferlegt. Die Erlaubnis, Zucker zur gewerblichen Herstellung von Süßwaren zu beziehen oder zu verwenden, wurde genau geregelt. In einer Bekanntmachung vom 28. Oktober sind dann die Stellen ernannt worden, denen die Verteilung übertragen wurde; zuständig sind für Schokoladen und andere kakaohaltige Erzeugnisse, soweit die Betriebe von der rohen Bohne aus arbeiten, der Verband der Deutschen Schokoladen-Fabrikanten, Dresden; für Schokoladen und Zuckerwaren aber die Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladen-Fabrikanten, Würzburg. Betriebe, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 Zucker zur Herstellung der genannten Erzeugnisse verwendet haben, darf die fernere Erlaubnis nur verweigert werden, wenn Tatsachen vorliegen, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die zuständigen Verteilungsstellen sehen die Grundverarbeitungs mengen für die einzelnen Betriebe fest (das „Kontingent“) und verteilen die freigegebenen Mengen dann nach Verhältnis der Kontingente. Sie geben an die Betriebe „Berechtigungsscheine“ aus, auf die diese dann ihren Zucker von den Maschinen beziehen können; innerhalb bestimmter Frist sind die Scheine an die Ausgabestelle zurückzuschicken. Auf diese Weise ist eine ziemlich strenge Kontrolle durchgeführt.

Bedenklich bleibt natürlich, daß im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mundzucker überhaupt derartige Beschränkungen für die Industrie notwendig geworden sind. Kürzlich ist nun die erste derartige Freigabe von Zucker neuer Ernte erfolgt. Die gesamte Schokoladenindustrie (rohe Bohne) hat 90 000 dz. Inlandszucker zur Weiterverarbeitung erhalten. Ebenso wurden der Vereinigung der Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten (Würzburg) für die drei Monate November, Dezember, Januar insgesamt 125 000 dz zur Verfügung gestellt.

Hoffentlich erfolgen weitere Freigaben in möglichst großem Umfang und immer so rechtzeitig, daß Betriebsstörungen vermieden werden können. Von den Unternehmern ist zu fordern, daß sie den knappen Rohstoff nicht als Spekulationsobjekt mißbrauchen! Die zur Verteilung zuständigen Stellen haben ja allerdings die Verpflichtung aufzulegen erhalten, die Verwendung des Zuckers durch die Betriebe zu überwachen; wir haben auf Grund früherer Erfahrungen aber Ursache, zu verlangen, daß diese Verpflichtung mit aller Schärfe durchgeführt wird. Möge die Arbeiterschaft selbst auf eine Kontrolle ebenfalls nicht verzichten.

Angeht die große Arbeitslosigkeit in der Süßwarenindustrie unterstützen wir ferner alle Anstrengungen, die seitens der Unternehmer nach der Richtung hin gemacht werden, daß die Ausfuhr von Zucker zurzeit noch unterbunden bleibt beziehungsweise möglichst eingeschränkt wird. Gewiß wird es niemand hindern wollen, daß bei besserer, der Vorkriegszeit wenigstens einigermaßen entsprechender Zuckerproduktion unserer leidenden Volkswirtschaft durch Ausfuhr geholfen wird. Da aber schon Kräfte am Werke sind, die eine solche Ausfuhr in großem Umfang schnellstens in die Wege leiten möchten, obgleich unsere letzte Ernte gerade bloß knapp den Inlandsbedarf deckt, ist Einspruch zu erheben. Soll dennoch heute Zucker ausgeführt werden, so ist es zweckmäßiger, man gibt Zuckerwaren aus Inlandszucker in beschränkter Menge frei. Dieses Verlangen wurde auch von Fabrikanten gestellt und sollte erwogen werden, wenn überhaupt in nächster Zeit eine Ausfuhrmöglichkeit für Inlandszucker gegeben erscheint. Dadurch würde dann wenigstens die Arbeitslosigkeit in der Süßwarenindustrie abgebaut und auf diesem Gebiete eine Gesundung eingeleitet werden.

Betriebsergebnisse tschechoslowakischer Schokoladenfabriken.

Sobald die Wogen der wirtschaftlichen Berelendung langsam auf die Arbeiter eindringen, wissen wir, daß das Unternehmertum mühselos reiche Leute macht. In allen Ländern ist dieser Vorgang wahrzunehmen. Auch in der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie. Von den vorhandenen 34 Schokoladen- und Kakaoabriken, die von der rohen Bohne aus arbeiten, liegen nunmehr aus den größeren Aktiengesellschaften die Geschäftsergebnisse vor. Da erfahren wir, daß trotz des harten Preisrückganges noch sehr zufriedenstellende Heberträge gemacht werden konnten. Aus dem Bericht der ersten tschechischen Aktiengesellschaft orientlicher Zuckerwaren- und Schokoladenfabriken in Prag erfahren wir, daß einzelne Firmen um dem Konkurrenzkampf wirksam entgegenzutreten zu können, eine Preisconvention zur Regelung der grundsätzlichen Verkaufsbedingungen und zur Einführung einheitlicher Marken für den Handel mit Schokoladen- und Zuckerwaren abschließen. Das Unternehmertum verstand es in weiser Voraussicht der Verfabrikung ihrer Gewinne dem Preisabbau einen Riegel vorzusetzen.

Aus der folgenden Zusammenfassung von 1 Aktien- und 2 der erzielte Reingewinn in den letzten Jahren...

Nähren und im Prozentverhältnis zu dem Aktienkapital ersichtlich.

Ort und Firma	Aktienkapital in Kronen	Reingewinn 1922	%	Reingewinn 1921	%
Budweis: „Merkur“ Zuckerwaren-, Schokoladen- und Gebäckfabrik A.-G.	2100000	548748	26,1	526962	25,1
Kolin: „Kolinea“ Kanditen- und Schokoladenfabrik A.-G.	4500000	8678367	81,7	4320887	96,2
Olmütz: „Bora“ Kanditen- und Schokoladenfabrik A.-G.	2400000	1116942	48,6	2163220	90,1
Prag: Orientalische Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik, vorm. H. Marsner.	4000000	2390463	73,3	2952033	73,8

Die Gewinnquote ist trotz des schlechten Geschäftsganges respektabel. In diesen Zahlen sind aber noch lange nicht alle Gewinne ausgedrückt. Jedermann weiß doch, daß die Aktiengesellschaften bei der Bilanzstellung so verfahren, daß die Öffentlichkeit nicht die tatsächlich erzielten Heberträge ersehen kann.

Ueber die Verteilung der Dividende an die Aktionäre erfahren wir aus dem Berichte der Orientalischen Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik, daß eine Gesamtsumme von 2 Millionen Kronen bei einer Dividende von 50 % an die „armen, notleidenden“ Aktionäre ausgeschüttet wurde.

Das Dresdener Unternehmen Hartwig & Vogel mit seinem Bodenbacher Zweigbetriebe berichtet über Betriebs-einschränkung infolge der Abjahrlodung. Wenn das Ergebnis des Bodenbacher Betriebes trotzdem ein zufriedenstellendes geworden ist, so ist dies in der Hauptsache auf günstige Einkäufe von Rohstoffen zurückzuführen. Auch haben die hohen Wertumläufe ein Gewinnergebnis gezeitigt, das der Firma ermöglicht, die Verteilung einer Dividende von 100 % vorzuschlagen. Durch die ganz beträchtliche Wertsteigerung der tschechoslowakischen Währung ist die Firma außerdem in der angenehmen Lage, ihren Aktionären aus dem Gewinne des Bodenbacher Unternehmens einen Bonus (Gyrrabidende) von 5000 M für jede Aktie zur Ausschüttung zu bringen. Durch den günstigen Geschäftsgang und durch ganz beträchtliche Valutageninne kann Hartwig & Vogel den Herren Aktionären die Kleinigkeit von 600 % Dividende als Geschenk machen.

Es muß auch erwähnt werden, daß die Arbeiter bedacht wurden. Für „Wohlfahrts“-Zweckungen wurden 11 042 500 M ausgegeben. Ein sehr einfaches Rechnungsergebnis: Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden infolge des Produktionsrückganges sofort entlassen. Da sie von ihren Löhnen keine Ersparnisse machen konnten, müssen sie hungern. Die Herren Aktionäre, die überhaupt keine Mehrernte erzeugt haben, erhalten ein Geschenk von 108 Millionen Mark, und den Arbeitern wird bei jeder einzelnen Lohnverhandlung vorerzählt, daß die Industrie unmöglich die Lohnforderung bewilligen könne. Mögen endlich die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie einsehen, daß sie geschlossen ihrer gewerkschaftlichen Organisation angehören müssen, um recht bald diese himmelschreiende Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Schlingenswesen.

Als Schlingenshinder treibt Bäckermeister Willy Schwuitke, Sorau, Wilhelmstraße, sein Unwesen. Der seit Ostern 1923 beschäftigte Lehrling, ein kleiner schwächlicher Junge aus dem Waisenhaus, stellte sich sicher die Erlernung des „edlen“ Bäckershandwerks anders vor als bei diesem Lehrherrn. Schwuitke glaubt, je mehr Prügel er dem wehrlosen Lehrling verabfolgt, um so vollkommener wird die Berufsausbildung. Es zeigt doch von tierischer Rohheit, wenn die Erziehung durch Prügel oder mit dem Gummischlauch unternommen wird. Mit Schlägen wurde der Lehrling zur Uebertretung des Bäckerschutzes angehalten. Der Lehrling war keine Minute vor Schlägen sicher, und so zog er vor, die ungestaltete Stätte des „edlen Menschenfreundes“ zu verlassen. Durch das Eingreifen unserer Zahlstellenleitung ist nunmehr der Lehrling bei einem andern Bäckermeister untergebracht worden. Natürlich wurde auch der Arbeiterschaft der Betrieb Schwuitke in empfehlende Erinnerung gebracht. Es würde an der Zeit sein, daß nach dieser Bäckerei ein handfester Gehilfe vermittelt würde, der energig die Ausbeutungsskuren entgegentritt. Die Arbeiterschaft müßte es sich zur Ehrenpflicht anrechnen, ihre sauer verdienten Gelder nicht nach der Bäckerei Schwuitke zu tragen.

Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Das abgeänderte Ermächtigungsgesetz. Durch den Rücktritt der Regierung Stresemann fällt auch das Ermächtigungsgesetz. Für die Wiedereinführung war nach der Reichsverfassung eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag notwendig. Die derzeitigen Regierungsparteien verfügen jedoch nicht über eine solche Stärke. Eine Annahme des Gesetzes war nur dann gesichert, wenn andere außerhalb der Regierungsparteien stehende Fraktionen für das Gesetz gewonnen werden. Das ist nun gelungen, indem die sozialdemokratische Fraktion mit 73 gegen 53 Stimmen beschloß, für das Ermächtigungsgesetz zu stimmen. Die Zustimmung wurde von der Einsetzung eines ständigen Ausschusses abhängig gemacht, ohne dessen Einwilligung keine Verordnung erlassen werden darf. Durch den Heberwurf dieses demokratischen Mantelchens wird keineswegs die der Regierung gegebene Diktaturgewalt für die Arbeiter schmählicher. Ihre Vertreter werden im ständigen Ausschuss in allen Fragen, die sich gegen die Arbeiter richten, in der Minderheit bleiben und ohnmächtig sein, Verschlechterungen auf sozialem Gebiete zu verhindern.

Edison für den Vierstundentag. Der berühmte amerikanische Erfinder Edison bestätigte vor kurzem, was andere schon früher gesagt haben, daß die industrielle Entwicklung eine weitgehende Verkürzung der Arbeitszeit möglich macht. Er sagte unter anderem: „Es wird eine Zeit kommen, wo automatische Maschinen in dem Umfange eingeführt sein werden, daß man nicht mehr als 2 Stunden pro Tag zu arbeiten braucht. Viele glauben, daß dies nicht gut wäre. Der Durchschnittsmensch liebt den

Müßiggang im allgemeinen nicht. Vom Standpunkt der alten Leute aus wird es jedoch eine gute Sache sein. Denn wenn mir einmal so weit stuh, brauchen alte Leute nicht mehr zu arbeiten. Die jungen Leute können arbeiten und sind instande, die ganze Familie zu unterhalten.“ Das klingt anders als die jetzt von reaktionärer Seite erhobene Forderung auf Abschaffung des Achtstundentages.

Hier Hunger — dort Heberfluß. Während Deutschland hungert, weil Getreide nur zu unerquicklichen Preisen als Brot auf den Markt kommt, frimt man in Amerika auf die Einschränkung des Weizenanbaues, weil die Verbraucher die geforderten Preise nicht zahlen können. Die Weizenanbaufläche soll künftig nicht über 50 Millionen Acres hinausgehen. Die überschüssenden 7 Millionen Acres sollen zu anderer Frucht verwendet werden. Man verspricht sich hier von einer Lösung der landwirtschaftlichen Krisis durch Stabilisierung der Preise. — Der Weizenüberfluß Amerikas ist auch einer der Gründe dafür, daß man jetzt eher als früher geneigt ist, Deutschland Kredite für den Ankauf amerikanischer Lebensmittel zu geben.

Konditoren.

Paul Keller, Cassel 7.

Am 23. November verschied plötzlich und unerwartet der in weiten Kreisen der Kollegenschaft bekannte Kollege Paul Keller (Konditormeister). Die Zahlstelle Cassel verliert in dem Dahingegangenen einen äußerst tüchtigen Mitarbeiter; zu jeder Zeit stellte er sich, wenn es galt, die Interessen der Kollegen wahrzunehmen, zur Verfügung. Das Vertrauen der Kollegenschaft kam dadurch zum Ausdruck, indem sie den Kollegen Keller zum ersten Vorsitzenden der Zahlstelle erwählte. In seinem Amte war er unermüdet tätig. Jahrelang stand er an der Spitze des Konditorgehilfenvereins. Sein guter Charakter und sein vorbildliches Wesen brachten ihm viele Freunde. Sein Andenken wird in der Kollegenschaft Cassel unvergessen sein.

Diesem ehrenden Nachruf der Zahlstelle ist noch anzuschließen, daß Kollege Keller auch über Cassel hinaus seine Kräfte der Konditorbewegung in vorbildlicher Weise gewidmet hat. Durch Wort und Schrift hat er mitgewirkt an dem Auf- und Ausbau der Reichsleitung der Konditoren; seine klugen Ratschläge zeugten immer von vollem Verständnis für die wahren Interessen der Arbeiterschaft des eigenen Berufes sowohl als der Allgemeinheit. Auch die Reichsleitungsleitung der Konditoren beklagt den Verlust dieses guten Kameraden und Mitkämpfers aufrichtig.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand bevollmächtigt das Mitglied Wilhelm Fuchs in Reutirchen bei Saarbrücken, Ellenfeldstraße 2, alle organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen im Saargebiet im Auftrage unserer Organisation auszuführen. Die Zahlstellenleitungen, Vertrauensleute und Mitglieder unserer Organisation im Saargebiet sind gehalten, den Anordnungen des Bevollmächtigten Fuchs nachzukommen. Die Vollmacht stützt sich auf die §§ 34 und 66 des Verbandsstatuts. Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 25. November bis 7. Dezember gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beiträge (in Millionen Mark) ein:
 Für August: Duisburg 189.
 Für September: Leipzig 103, Oldenburg 258.
 Für Oktober: Stuttgart 278 332, Heidenburg 218 165, Buer 318 848, Bauen 273 074, Göttingen 235 030, Hildesheim 514 433, Kirch- 423 307, Bieren 738 573, Adolphshausen 479 300, Bremerhaven 5156 885, Hanau 875 518, Weiskammer 8745, Bärach 673 408, Büdenscheid 3416, Pöppel 227 491, Wachen 739 807, Bonn 584 000, Essen 3104 025, Potsdam 131 511, Witten 734 217, Köln 3322 477, Duisburg 1550 387, Oldenburg 47 180, Sonneberg 631 400, Etteln 2035 425, Mainz 3005 309, Weiden 1830 557, Danzig 376 037 600.
 Für November: Ipolba 6419 925, Bauen 7702 324, Hildesheim 988 560, Coburg 2589 000, Göttingen 2268 000, Jülich 5430 400, Elmloch 7446 000, Oldenburg 16 120 009, Hildesheim 6061 041, Bernriederode 43 281 074, Jülich 3347 876, Glogau 600 000, Weiskammer 2824 160.
 Von Einzelpahlern der Hauptkassa: H. A. Wittkopf 1633 680.
 Der Hauptkassierer: O. Freitag.

Aus den Bezirken.

Essen a. d. R. Das Bureau befindet sich jetzt Hunsler-allee 82, 1. Et.
 Königberg i. Pr. Alle Zuschriften sind an den Vorsitzenden Franz Birk, Sackheimerstr. 58, zu richten.

Allgemeinverbindlich erklärt wurden die Lohnvereinbarungen in der Kunsthonigindustrie vom 18. und 25. Oktober, 1., 8. und 15. November 1923 für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Allgemeinverbindlich erklärt wurden die Lohnvereinbarungen in der Back-, Süß- und Teigwarenindustrie vom 25. Oktober und 1. November für das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Gebietes rechts der Weichsel mit Wirkung vom 8. beziehungsweise 28. Oktober. (Eingetragen auf Blatt 6595 Nr. 21.)

Sterbetafel.

Frankfurt a. M. Julius Wisemann, Bäcker, am 20. November.
 Bartholomäus Schabel, Bäcker.
 Landshut. Sebastian Szal, Bäcker, am 19. November.
 Ludwigsburg. Max Hübshole, Teigwarenarbeiter, 18 Jahre alt, am 28. Oktober.
 Mainz. Fritz Hümmer, Bäcker, 39 Jahre alt, am 7. November.
 Ehre ihrem Andenken!

Aus Unternehmerkreisen.

Neugründungen. Schokoladen-, Kakaos-, Zucker- und Backwarenfabrik „Mikron“, Akt.-Ges., Bad Berka, Leipzig, mit 5 Millionen. — Nahrungsmittelwerke „Deff“, A.-G., Teigwaren- und Nahrungsmittelfabrik, München, mit 8 Millionen. — Teigwarenfabrik Ebenhausen, München, mit 3 Millionen. — Wankholzer & Gorb, Kottweil in Würtemberg, mit 3 Millionen.